

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend theilweise Revision der Verfassung des Kantons Aargau.

(Vom 27. Juni 1870.)

Titel

Mit Schreiben vom 13. Juni 1870 hat uns die Regierung des Kantons Aargau „Revidirte Artikel zur aargauischen Kantonsverfassung von 1852“ mit dem Gesuche übermacht, wir möchten dafür die Gewährleistung der Bundesversammlung auswirken.

Wir haben diese Revisionsartikel geprüft und können sofort erklären, daß wir in ihnen nichts gefunden haben, was mit der Bundesverfassung nicht in Harmonie stünde. Einige kurze Andeutungen über den Inhalt derselben wird Sie zweifelsohne zu der gleichen Uebersetzung führen.

Zunächst ist in formeller Beziehung zu bemerken, daß hier eigentlich zwei Revisionen der aargauischen Verfassung vorliegen. Die eine fand statt im Jahr 1869, die andere im Jahr 1870. Beide sind bereits publizirt und in Kraft getreten.

Die erste Revision bezieht sich einfach darauf, daß die Wahlen der Bezirksammänner und der Präsidenten der Bezirksgerichte dem Großen Rathe abgenommen und dem Volke übergeben wurden. Was die Wahl der Bezirksrichter betrifft, so wurde das System der repräsentativen Bezirkswahlversammlungen aufgegeben, so daß nun sämtliche

Bezirksbeamten der direkten Wahl des Volkes unterstellt sind. Sie müssen durch die absolute Mehrheit der in den Gemeinden des Bezirkes mittelst Wahlbüreaus gesetzlich abstimmbaren Bürger vorgenommen werden. Um als Präsident eines Bezirksgerichtes wählbar zu sein, muß der Kandidat entweder Rechtswissenschaft studirt haben, oder vier Jahre lang Mitglied, oder Aktuar einer obern gerichtlichen oder vollenziehenden Behörde gewesen sein.

Diese Abänderungen sind am 20. Juni 1869 dem Volke des Kantons Aargau zur Abstimmung vorgelegt und von der absoluten Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen und in Folge dessen mit Beschluß der Regierung vom 29. Juni 1869 in Kraft erklärt worden.

Die zweite Revision ist von größerer Bedeutung, indem sie die politische Organisation des Kantons Aargau betrifft und die Repräsentativrepublik in eine unmittelbare Volksgesetzgebung umwandelt. Die vom Großen Rathe erlassenen Gesetze müssen künftig sämmtlich der Genehmigung des Volkes unterstellt werden. Dasselbe ist der Fall bezüglich aller vom Großen Rathe genehmigten Staatsverträge und Kontrakte, der Anleihen von mehr als einer Million, aller finanziellen Beschlüsse, die auf ein Mal mehr als 250,000 Franken oder jährlich über 25,000 Fr. erfordern, ferner bezüglich der Steueransagen auf je vierjährige Perioden und aller weiteren Beschlüsse des Großen Rathes, bei denen es von einem Viertel der sämmtlichen Mitglieder verlangt wird.

Neben diesem Referendum ist dann aber dem Volke noch das Recht der Initiative eingeräumt worden, indem ein neues Gesetz erlassen oder ein bestehendes in Revision gezogen werden soll, wenn 5000 stimmfähige Bürger es verlangen und hierauf, — wenn der Große Rath nicht von sich aus entsprechen würde, — die absolute Mehrheit der in den Wahlbüreaus stimmenden Bürger dafür sich ausspricht.

In einem weiteren Artikel wird dem Gesetze vorbehalten, die Rechtspflege in Handels-, Handwerks- und Flurverhältnissen besonders zu ordnen.

Diese letztern Revisionspunkte sind dem aargauischen Volke am 24. April 1870 vorgelegt und von der Mehrheit desselben angenommen worden, worauf die Regierung mit Schlußnahme vom 2. Mai 1870 sie als in Kraft erwachsen erklärte.

Aus diesen kurzen Andeutungen ergibt sich, daß diese beiden Revisionen der aargauischen Verfassung den Anforderungen von Art. 6 der Bundesverfassung vollkommen entsprechen.

Wir beantragen daher, es sei denselben mittelst folgender Schlußnahme die eidg. Garantie zu ertheilen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Juni 1870 betreffend die revidirten Artikel der aargauischen Kantonsverfassung von 1852, wie sie in den Volksabstimmungen vom 20. Juni 1869 und 24. April 1870 angenommen worden sind;

in Betracht, daß diese revidirten Artikel nichts enthalten, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche wäre, und daß dieselben vom Volke des Kantons Aargau angenommen worden sind;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln zur aargauischen Kantonsverfassung von 1852, wie sie durch die Volksabstimmungen vom 20. Juni 1869 und 24. April 1870 angenommen worden sind, wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzuthellen.

Bern, den 27. Juni 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Revidirte Artikel

zur

Nargauischen Kantonsverfassung von 1852.

Angenommen durch die Volksabstimmungen vom 20. Juni 1869
und 24. April 1870.

A. Laut Bekanntmachungsbeschluß des Regierungsrathes vom 29. Juni 1869 über die Volksabstimmung vom 20. gl. Monats.

Art. I. Die nachfolgenden, von der absoluten Mehrheit der am 20. Juni 1869 in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger des Kantons angenommenen Abänderungen der Staatsverfassung von 1852 treten hiermit in Kraft und an die Stelle der dadurch ersetzten bisherigen Bestimmungen.

Verfassung § 57.

In jedem Bezirke ist ein Amtmann.

Derjelbe wird durch die absolute Mehrheit der in den Gemeinden des Bezirkes mittelst Wahlbüreaus gesetzlich abstimmenden Bürger gewählt.

Die Stellvertretung des Bezirksamtmanns wird durch das Gesetz geordnet.

Der Amtmann und sein Stellvertreter müssen ihren Amtssiz am Hauptorte des Bezirkes haben.

Verfassung § 66.

In jedem Bezirke ist ein Bezirksgericht, welches aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht.

Dasselbe hat zwei Ersazmänner.

Diese sämtlichen Wahlen erfolgen durch die absolute Mehrheit der in den Gemeinden des Bezirkes mittelst Wahlbüreaus gesetzlich abstimmenden Bürger.

Für den Präsidenten gelten, mit Ausnahme der Altersbestimmung, die in § 60 vorgeschriebenen Wahlbedinge.

Art. II. Durch die obigen zwei §§ sind die bisherigen §§ 57, 66, 67 und 68 der Staatsverfassung ersetzt und aufgehoben.

Im Fernern erhalten dadurch die §§ 44 q, 53 g und 62 o der Verfassung folgende Aenderungen:

In § 44, betreffend die Pflichten und Befugnisse des Großen Rathes, werden in Lit. q „die Wahlen der Bezirksamtänner und ihrer Statthalter, sowie der Bezirksgerichtspräsidenten, gestrichen, so daß sie bloß noch lauten soll:

q. „Die Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts.“

In § 53, betreffend die Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes, wird Lit. g, welche lautet:

g. „Er gibt dem Großen Rathe je einen zweifachen Wahlvorschlag für die Stellen der Bezirksamtänner und ihrer Statthalter“;

gestrichen.

In § 62, betreffend die Pflichten und Befugnisse des Obergerichts wird Lit. e, welche lautet:

e. „Es gibt dem Großen Rathe einen zweifachen Wahlvorschlag für die Stellen der Bezirksgerichtspräsidenten“;

gestrichen.

B. Laut Bekanntmachungsbeschluß des Regierungsrathes vom 2. Mai über die Volksabstimmung vom 24. April; beides 1870.

Art. I. Die nachfolgenden, von der Mehrheit der an der Volksabstimmung vom 24. April 1870 in den Gemeinden theilnehmenden stimmfähigen Bürger des Kantons angenommenen Abänderungen der Staatsverfassung von 1852 treten hiermit in Kraft und an die Stelle der dadurch ersetzten bisherigen Bestimmungen.

Verfassung § 47, b.

„Der Genehmigung des Volkes sind folgende Erlasse des Großen Rathes zu unterstellen:

- a. alle von demselben erlassenen Gesetze;
- b. die von ihm genehmigten Staatsverträge und Konkordate;
- c. Staatsanleihen von mehr als einer Million Franken;
- d. Schlußnahmen des Großen Rathes, welche eine neue einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250,000, oder eine neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 25,000 zur Folge haben;
- e. im ersten Jahre jeder Verwaltungsperiode die muthmaßliche Steueranlage auf je vier Jahre, unter Vorlage eines summarischen Voranschlags der Einnahmen und nothwendigen Ausgaben des Staates während dieser Zeit;

f. alle weiteren Beschlüsse des Großen Rathes, bei denen es von einem Viertel der sämtlichen Mitglieder verlangt wird.

„Die Volksabstimmung, zu welcher die Stimmberechtigten in gesetzlicher Weise verpflichtet sind, findet in ordentlicher Weise zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, je an Sonntagen, in den Einwohnergemeinden statt.

„Für die Annahme oder Verwerfung eines Erlasses ist die Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl an der Abstimmung theilnehmenden Bürger erforderlich.“

Verfassung § 48.

„Ein neues Gesetz soll erlassen und ein bestehendes einer ganzen oder theilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger es unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf — falls der Große Rath nicht von sich aus entspricht — die absolute Mehrheit der gesetzlich in den Gemeinden mittelst Wahlbüreaus abstimmenden Bürger sich dafür ausgesprochen hat.

„Dem Großen Rathe steht das Recht zu, von sich aus auch noch andere Fragen der Volksabstimmung zu unterstellen.“

Verfassung § 71.

„Dem Gesetz ist vorbehalten, die Rechtspflege in Handels-, Handwerks- und Flurverhältnissen besonders zu ordnen.“

Art. II. Durch die obigen drei §§ sind die Zusatzbestimmung von 1863 zum § 47 der Verfassung, das Veto betreffend, sowie die bisherigen §§ 48 und 71 der Verfassung ersetzt und aufgehoben.

Im Fernern erhält dadurch der revidirte § 2 der Verfassung folgende abgeänderte Fassung:

Verfassung § 2.

„Das aargauische Volk übt in der Gesamtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität aus:

- a. durch das Begehren der gesammten oder theilweisen Revision der Staatsverfassung (§§ 88, 91 und 97), sowie des Erlasses neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze (§ 48);
- b. durch die Annahme oder Verwerfung neuer Verfassungsvorschläge (§§ 90 und 94);
- c. durch die Annahme oder Verwerfung der in § 47, b bezeichneten Erlasse des Großen Rathes (Referendum);
- d. durch die Wahl und Abberufung der gesetzgebenden Behörde (§§ 40 und 49).“

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend theilweise Revision der Verfassung des Kantons Aargau. (Vom 27. Juni 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1870
Date	
Data	
Seite	954-959
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 546

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.